

Update Corona 07.08.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Corona-Überbrückungshilfe

Aktualisierung – verlängerte Antragsfrist:

Die Bundesregierung hat die Antragsfrist für die Überbrückungshilfen um einen Monat verlängert. Von nun an können durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unternehmen dieses staatliche Hilfsprogramm bis zum **30.09.2020** durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beantragen lassen.

Zeitliche Berücksichtigung von Fixkosten

Hinsichtlich der zeitlichen Berücksichtigung von Fixkosten gibt es aktuell folgende Regelung:

- Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. März 2020 bestand und im Förderzeitraum fällig zur Zahlung sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung).
- Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht – auch nicht anteilig - angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z. B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.
- Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig.



- Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers für die Antragstellung und Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe sind – sofern im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechnung gestellt wurde - entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).

Konsequenz:

Förderfähig sind die fortlaufenden, im Förderzeitraum anfallenden und vertraglich begründeten oder behördlich festgesetzten und nicht einseitig veränderbaren betrieblichen Fixkosten.

Die Fixkosten müssen vor dem 1. März 2020 begründet (privatrechtlich durch Kaufvertrag, Bestellbestätigung etc.) worden sein.

Es kommt dabei ganz erheblich auf die [Fälligkeit an!](#)

Nach allgemeinem Zivilrecht ist der Begriff der Fälligkeit definiert als der Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger seine Leistung fordern darf. Die Fälligkeit ist nicht zwingend mit dem Zeitpunkt der Zahlung identisch.

Beispiel 1:

Rechnung vom 20.06.2020, Zahlung am 28.06.2020 bei Erhalt der Rechnung, Fälligkeitsregelung in der Rechnung „Zahlbar bis zum 10.07.“



	<p>Lösung:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Buchung in der Buchhaltung / Umsatzsteuer-Voranmeldung: Juni 2020→ Ansatz in der Corona Überbrückungshilfe: Juli 2020, da Fälligkeit am 10.07.2020 eintritt <p><u>Beispiel 2:</u></p> <p>Heizölbestellung nach dem 01.03.2020, Lieferung, Rechnung und Zahlung im Juli 2020.</p> <p>Lösung: Keine Berücksichtigung in der Corona-Überbrückungshilfe, da die Kosten nicht privatrechtlich vor dem 01.03.2020 begründet wurden!</p> <p>Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.</p>
<p>Neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)</p>	<p>Mit Wirkung zum 01.07.2020 ist die neue StBVV in Kraft getreten</p> <p>Seit Ende 2012 wurden die Ansätze für die Gebühren nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) nicht mehr erhöht. Auf Initiative des Berufsstands hat sich der Bundesfinanzminister dieser Frage angenommen und einen Regierungsentwurf vorgelegt, der die StBVV am 05.06.2020 durch die Zustimmung des Bundesrats in vielen Punkten geändert hat. Die neuen Regelungen sind zum 01.07.2020 in Kraft getreten. Somit wurde eine Anpassung an die wirtschaftlichen Entwicklungen und die veränderten Bedingungen in der Praxis erzielt.</p> <p>Folgende wesentliche Änderungen möchten wir Ihnen gerne mitteilen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Um der Digitalisierung gerecht zu werden, besteht fortan die Möglichkeit, die Rechnungen - unter Zustimmung - elektronisch an den Auftraggeber versenden zu können, ohne eigenhändige Unterschrift.

	<p>2. Zudem erhöht der Gesetzgeber die Werte in den Tabellen der StBVV, die u. a. die Vergütung für Beratungs- oder Buchführungstätigkeiten festlegen, linear um etwa 12 Prozent.</p> <p>Die angepasste Vergütung gleicht die Inflation aus und ermöglicht es Steuerberatern die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen allgemeinen Geschäftskosten und Preise zu kompensieren, insbesondere die erhöhten Aufwendungen für Zwecke der Digitalisierung.</p> <p>Hinsichtlich der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) wurden sowohl der Oberwert für die Rahmengebühr als auch der Mindestgegenstandswert erhöht, womit dem deutlichen Mehraufwand bei der Erstellung der EÜR Rechnung getragen wird.</p> <p>3. Vertritt ein Steuerberater seinen Mandanten bspw. in einem Einspruchsverfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden oder prüft er die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, wird zukünftig auf das Vergütungsrecht der Rechtsanwälte verwiesen.</p>
<p>Kurzarbeitergeld für UG-Geschäftsführer (SG)</p>	<p>Sozialgericht Speyer - Pressemitteilung vom 30.7.2020</p> <p>Auch für Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Unternehmensgesellschaft (UG) kann grundsätzlich Kurzarbeitergeld gewährt werden.</p>



	<p>Dies entschied das Sozialgericht Speyer im Wege einer einstweiligen Anordnung. Es hatte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Gewährung von Kurzarbeitergeld für einen UG-Geschäftsführer eines Tourismus- und Sportunternehmens zu entscheiden, welches aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist (SG Speyer, Az. S 1 AL134/20).</p> <p>Die Entscheidung ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen.</p>
<p>Aktualisierung der Erleichterungen bei der Offenlegung</p>	<p>Bundesamt für Justiz aktualisiert Erleichterungen bei der Offenlegung</p> <p>Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat im Juli die anlässlich der Corona-Krise geschaffenen Erleichterungen für Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht fristgerecht veröffentlicht haben, teilweise erneut an die veränderten Umstände angepasst.</p> <p>Die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 HGB besteht demnach zwar weiterhin fort. Das BfJ gewährt allerdings folgende Erleichterungen bei der Durchsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Allen Unternehmen, die eine erste oder weitere Androhungsverfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 6.2.2020 und dem 20.3.2020 erhalten haben, gewährt das BfJ von Amts wegen – d. h. ohne gesonderten Antrag – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die versäumte Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen innerhalb von sechs Wochen ab dem 1.5.2020, also bis spätestens zum 12.6.2020, nachgeholt wurde. <p>Erfolgte die Offenlegung bis zum 12.6.2020, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt. Die Verfahrenskosten bleiben hiervon allerdings unberührt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung zwischen dem 1.1.2020 und dem Ablauf des 30.4.2020 endete, beabsichtigt das BfJ vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der regulären Offenlegungsfrist kein Ordnungsgeldverfahren einzuleiten.

- Vor dem Hintergrund der beschlossenen Lockerungen der Corona-bedingten Einschränkungen auf Bundes- und Landesebene sowie der Rückkehr weiter Teile der Wirtschaft zu einem angepassten Normalbetrieb nimmt das BfJ die Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren stufenweise wieder auf. Es beabsichtigt jedoch, den betroffenen Schuldner – bei entsprechender Glaubhaftmachung – auch weiterhin eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung zu gewähren.

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/830909/>

Quellen:

<https://www.stbk-thueringen.de/aktuelles/aktuelles/details/newsarticle/detail/News/pressemitteilung-der-bundessteuerberaterkammer-antragsfrist-fuer-ueberbrueckungshilfen-verlaengert-st.html>

<https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/steuern/bstbk-setzt-angemessene-verguetung-fuer-steuerberater-durch-28114>

https://www.iww.de/kp/gebuehrenrecht/steuerberaterverguetungsverordnung-wesentliche-verbesserungen-in-der-stbv-treten-in-kraft-f129699?utm_campaign=nl-kp&utm_source=iww-newsletter&utm_medium=email&utm_content=2020-06-09